jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/30 2001/09/0120

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

L40056 Prostitution Sittlichkeitspolizei Steiermark
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 litb;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
ProstG Stmk 1998 §10 Abs2 Z3;
ProstG Stmk 1998 §10;
ProstG Stmk 1998 §2 Abs4;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Beschwerdeführer insgesamt betrachtet keine Sachverhaltsumstände darzulegen vermag, die für eine Betätigung der Ausländerinnen (in Form von Prostitution, Tanz und Animation) als selbstständige Unternehmerinnen sprechen würden; die Ausländerinnen sind vielmehr in arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen verwendet worden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090120.X01

Im RIS seit

26.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at